

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

per E-Mail

Berlin, 03.02.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherungsgesetzes (BT-Drucks. 19/26174)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich als das für den Bereich des Verwaltungsrechts zuständige Mitglied des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) an Sie mit der Bitte, in der anstehenden Beratung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherungsgesetzes in Ihrem Ausschuss folgenden „handwerklichen“ Hinweis zu berücksichtigen:

Durch die Neuregelung sollen die bislang bis Ende März 2021 befristeten Regelungen des Planungssicherungsgesetzes bis Ende nächsten Jahres verlängert werden. Die BRAK begrüßt zunächst, dass die Regelungen des Planungssicherungsgesetzes durch ein absolutes Enddatum, entsprechend der Regelungen zur Feststellung der „Epidemischen Notlage von nationaler Tragweite“ gem. § 5 IfSG, befristet gelten.

Die BRAK regt jedoch dringend an, die Geltungsdauer der Regelungen des Planungssicherungsgesetzes konkret an die Feststellung der „Epidemischen Notlage von nationaler Tragweite“ gem. § 5 IfSG zu knüpfen. Durch diese dynamische Verknüpfung gelten die Regelungen in der Zeit, in der sie notwendig sind, aber nicht darüber hinaus. Eventuelle weitere Gesetze zur erneuten Anpassung der Geltungsdauer sind dann nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Michael Then